

Sage DPW Jahresseminar 2021

1

Mag. Michael Seebacher

Fachvorstand Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge

November 2021

Steuerrecht

2

Neuerungen



Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Überblick über den Inhalt

- COVID-19-Steuermaßnahmengesetz
 - O Änderungen beim Jahressechstel Kontrollsechstel
- Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen iZm COVID-19
- Änderung des EStG Ökologisierung des Steuerrechts
 - Das "neue" Öffi-Ticket
- 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz
 - Homeoffice-Paket in der Personalverrechnung
- Änderung der Lohnkonten-VO
- Geplante gesetzliche Änderungen
 - Ökosoziale Steuerreform 2022
- Mögliche Änderungen durch den Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2021 (Begutachtungsentwurf)
- Sonstiges
- Ausgewählte Judikatur (Steuerrecht)

Steuerrecht



Gesetzliche Änderungen im Überblick

Änderungen beim Jahressechstel – Kontrollsechstel





- Weitere Ausnahmetatbestände beim Kontrollsechstel –
 Keine Aufrollverpflichtung <u>Keine Nachversteuerung</u> ab 2021
 - Elternkarenz (gilt bereits für das Jahr 2020)
 - Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung ohne gesetzlichen Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber
 - O Bezug von Rehabilitationsgeld gemäß § 143a ASVG
 - O Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit gemäß § 14c oder § 14d AVRAG
 - o Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit gemäß § 14a oder § 14b AVRAG
 - Wiedereingliederungsteilzeit gemäß § 13a AVRAG
 - Grundwehrdienst gemäß § 20 Wehrgesetz 2001 oder Zivildienst gemäß § 6a Zivildienstgesetz 1986
 - Bezug von Altersteilzeitgeld gemäß § 27 AlVG
 - o Teilpension gemäß § 27a AlVG
 - O Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn im Kalenderjahr kein neues Dienstverhältnis bei demselben Arbeitgeber oder einem mit diesem verbundenen Konzernunternehmen eingegangen wird

Änderungen beim Jahressechstel – Kontrollsechstel



6

Aufrollung zu Gunsten des Arbeitnehmers

gilt ab 01.01.2021

- Voraussetzungen:
 - x Im laufenden Kalenderjahr insgesamt weniger sonstige Bezüge als das Kontrollsechstel mit den festen Steuersätzen gemäß
 § 67 Abs. 1 EStG versteuert
 - Entsprechende sonstige Bezüge wurden gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EStG ausbezahlt und
 - x gemäß § 67 Abs. 10 EStG (Sechstelüberschreitung) versteuert
- Konsequenz
 - Aufrollung der Differenz
 - Versteuerung nach § 67 Abs. 1 EStG mit festem Steuersatz

Änderungen beim Jahressechstel – Kontrollsechstel



7

Aufrollung zu Gunsten des Arbeitnehmers

gilt ab 01.01.2021

O Beispiel:

▼ Gehalt Jänner – Oktober 2.500,- Euro

▼ Gehalt ab November 2.800,- Euro

Urlaubsgeld im Juni
2.500,- Euro

▼ Weihnachtsgeld im November 2.800,- Euro

Monat	Jänner	Mai	Juni	November	Dezember
Gehalt	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.800,00	2.800,00
Sonstiger Bezug			2.500,00	2.800,00	
Jahressechstel	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.054,55	5.100,00
Kontrollsechstel	416,67	2.083,33	2.500,00	4.633,33	5.100,00



8

Keine Aufrollungsverpflichtung (2021)

gilt ab 01.01.2021

- "Elternkarenz"
 - ➤ Wiedereintritt und Elternkarenz im neuen DV zum selben AG
 - o = Kontrollsechstel kann "eliminiert" werden!

FAQ Frage 21

- Auschlussgrund "Elternkarenz" führt zu Entfall der Kontrollsechstelberechnung bei diesem AG für das ganze Kalenderjahr
- **ACHTUNG** nicht bei DV parallel zur Elternkarenz!

FAQ Frage 17

- ▼ Elternkarenz bei vorherigem Arbeitgeber und DV zu neuem Arbeitgeber
 - Kontrollsechstel Aufrollung und Nachversteuerung bei neuem AG außer anderer Ausschlussgrund

FAQ Frage 22



9

Keine Aufrollungsverpflichtung (2021)

gilt ab 01.01.2021

- Beendigung des Dienstverhältnisses (unterjährig)
 - = auch bei Tod des Arbeitnehmers
 - = auch bei unterjährigem Pensionsantritt (ASVG)
 - = auch bei Übertritt eines Beamten in der Ruhestand
 - **= Beendigung bis 30.12.** des jeweiligen Jahres

FAQ Frage 12 – Bsp. 1

• Bei **Beendigung am 31.12.** ist kein neues DV zum selben Arbeitgeber mehr möglich – deshalb **keine Ausnahme vom Kontrollsechstel**!



10

Keine Aufrollungsverpflichtung (2021)

gilt ab 01.01.2021

- Beendigung des Dienstverhältnisses (unterjährig)
 - Konsequenz bei Wiedereintritt (unabhängig von Dauer & Ausmaß)
 - Kontrollsechstel Aufrollung und Nachversteuerung außer anderer Ausschlussgrund
 - Konsequenz bei Wiedereintritt & erneuter Beendigung im KJ
 - Kontrollsechstel Aufrollung und Nachversteuerung

FAQ Frage 12 - Bsp. 5

- Konsequenz bei Beendigung Wiedereintritt und Krankengeld
 - Keine Nachversteuerung

FAQ Frage 12 – Bsp. 6

ACHTUNG – unterjähriger Eintritt für sich kein Ausschlussgrund

FAQ Frage 25





Keine Aufrollungsverpflichtung (2021)

gilt ab 01.01.2021

Beendigung des Dienstverhältnisses

FAQ Frage 12!

- × Beispiel 1:
 - Ein **Dienstverhältnis endet mit 15.11**. jedoch besteht darüber hinaus ein **Anspruch auf Entgeltfortzahlung**, zB wegen einer einvernehmlichen Auflösung während des Krankenstandes.
 - Greift hier der Ausschlussgrund
 - (Beendigung des Dienstverhältnisses)?



JA, keine Nachversteuerung aufgrund des Kontrollsechstels



Aufrollung zu Gunsten des AN hat jedoch zu erfolgen

FAQ Frage 14 und 30!





Keine Aufrollungsverpflichtung (2021)

gilt ab 01.01.2021

Beendigung des Dienstverhältnisses

FAQ Frage 12!

- ▼ Beispiel 2:
 - o Dienstverhältnis wird während des Kalenderjahres unterjährig beendet
 - Variante A

Es ist wahrscheinlich, dass im selben Kalenderjahr ein Dienstverhältnis mit demselben Arbeitgeber bzw. einem Konzernunternehmen begründet wird.



Nachversteuerung aufgrund Kontrollsechstel kann bereits bei erstmaligem Austritt vorgenommen werden

Variante B

Es ist **nicht bekannt**, ob bzw. dass der Arbeitnehmer im selben Kalenderjahr wieder beim selben Arbeitgeber eintritt.



Aufrollung und **Nachversteuerung** aufgrund des Kontrollsechstels mit der Auszahlung des letzten laufenden Bezuges nach Wiedereintritt -> bei **Konzernwechsel** – **Verständigung** des vorangegangenen Arbeitgebers





Keine Aufrollungsverpflichtung (2021)

gilt ab 01.01.2021

Beendigung des Dienstverhältnisses

FAQ Frage 12!

- Beispiel 3:
 - o Eintritt in anderes Konzernunternehmen löst Kontrollsechstelberechnung beim vorigen österreichischen Konzernunternehmen aus
 - Darf bzw. muss dann das nächste Unternehmen die Kontrollsechstelberechnung "weiterführen" ?



Berücksichtigung unter Einbeziehung der Vorbezüge möglich -> ggfs. Aufrollung nach § 77 Abs. 4a Z 1 oder Z 2 EStG

 Rückwirkend Auswirkungen, wenn im folgenden Dienstverhältnis in einem Konzernunternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 77 Abs. 4a Z 1 lit. a bis i EStG auftritt (zB Elternkarenz oder Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung)



NEIN, Ausschlussgrund gilt nur für das jeweilige Konzern-DV

Personalverrechnung

Neuerungen 2022





- Keine Aufrollungsverpflichtung (2021)
 - Weitere Zweifelsfragen
 - **Grundwehrdienst**
 - o = gemäß § 20 Wehrgesetz 2020
 - NICHT:
 - Milizübungen
 - freiwilligen Waffenübungen
 - Zeitsoldaten
 - außerordentlichen Übungen
 - **Zivilidienst**
 - = gemäß § 6a Zivildienstgesetz 1986

gilt ab 01.01.2021

FAQ Frage 12!





- FAQ
 - Frage 2
 - x Aufnahme Kontrollsechstel in Lohnkonto
 - o = JA, verpflichtende Angabe
 - Frage 3
 - X Kontrollsechstel schon vor Abrechnung des letzten lfd. Bezuges?
 - o = JA, möglich
 - Zur Vermeidung einer späteren Nachversteuerungen
 - Im Rahmen der Dezemberabrechnung ("letzter laufender Bezug") kann wegen eines nunmehr höheren "Kontrollsechstels" ein bereits nach § 67 Abs. 10 EStG versteuerter Betrag entsprechend korrigiert werden.





- FAQ
 - Frage 4
 - × Für welchen **Lohnzahlungszeitraum** ist die **Korrektur vorzunehmen**?
 - Aufrollung
 - Korrektur des jeweiligen Monats, in dem der sonstige Bezug gewährt wurde
 - Frage 5
 - Erhöht ein "Sechstelüberhang" das Kontrollsechstel?
 - o = NEIN!
 - Nur tatsächliche laufende Bezüge dürfen herangezogen werden
 - Bezüge gem. § 67 Abs. 10 EStG sind nicht zu berücksichtigen





- FAQ
 - Frage 7
 - ★ Korrektur Nachversteuerung aufgrund des Kontrollsechstels bei Nachzahlungen laufender Bezüge bis 15.02. des Folgejahres?
 - o = JA (gilt nicht für Nachzahlungen für das Jahr 2020)
 - Frage 8
 - **Kontrollsechstel** bei **BUAK-Betrieben Jahreszwölftel**?
 - o = JA
 - Frage 9
 - Wirken Ausschlussgründe auch für Aufrollung zu Gunsten des AN?
 - o = NEIN





Rz 1060

- Die Vorlage eines Jahreslohnzettels in Bezug auf die Vorbezüge bleibt auch für Zwecke des Kontrollsechstels nach § 77 Abs. 4a EStG 1988 unbenommen.
- Werden die laufenden Bezüge des vorherigen Arbeitgebers beim nachfolgenden Arbeitgeber für das Jahressechstel berücksichtigt, sind diese auch beim Kontrollsechstel heranzuziehen.
- Insgesamt sind hierbei sonstige Bezüge (vorheriger und nunmehriger Arbeitgeber) jedoch höchstens im Ausmaß des auf Basis der gesamten laufenden Bezüge ermittelten Kontrollsechstels begünstigt.
- Der nunmehrige Arbeitgeber hat in diesem Fall bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges das Kontrollsechstel unter Berücksichtigung der Vorbezüge zu ermitteln und gegebenenfalls eine Aufrollung nach § 77 Abs. 4a Z 1 oder Z 2 EStG 1988 vorzunehmen.



19

Rz 1193c (Auszug)

Werden bei der Ermittlung des Jahressechstels die Vorbezüge bei einem anderen Arbeitgeber berücksichtigt, tritt der fiktive Effekt ein, als ob alle laufenden und sonstigen Bezüge vom nunmehrigen Arbeitgeber zugeflossen wären (vgl. Rz 1060). Diese Vorbezüge erhöhen sowohl das Jahressechstel nach § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988 als auch das Kontrollsechstel nach § 77 Abs. 4a EStG 1988. Bei der begünstigten Besteuerung der sonstigen Bezüge beim Folgearbeitgeber sind die im vorangegangen Dienstverhältnis bereits begünstigt besteuerten Bezüge zu berücksichtigen. Eine allfällige Sechstelüberschreitung (Besteuerung nach § 67 Abs. 10 EStG 1988) beim vorangegangenen Dienstverhältnis kann beim Folgearbeitgeber nicht korrigiert werden. Eine Mitberücksichtigung beim neuen Arbeitgeber kann nur insoweit erfolgen, als beim Folgearbeitgeber tatsächlich entsprechende sonstige Bezüge geflossen sind.





Rz 1193c (Auszug)

- Kommt es daher nach Beendigung des Dienstverhältnisses im selben Kalenderjahr zu einem Wiedereintritt bei demselben Arbeitgeber oder einem mit diesem verbundenen Konzernunternehmen, ist spätestens mit der Auszahlung des letzten laufenden Bezuges nach Wiedereintritt das Kontrollsechstel zu ermitteln und sind die sonstigen Bezüge allenfalls nach § 77 Abs. 4a Z 1 oder Z 2 EStG 1988 aufzurollen.
- Steht bei der Beendigung des Dienstverhältnisses bereits fest, dass ein Arbeitnehmer im selben Kalenderjahr ein Dienstverhältnis bei demselben Arbeitgeber oder einem mit diesem verbundenen Konzernunternehmen eingehen wird, ist das Kontrollsechstel zu ermitteln und kann eine Nachversteuerung nach § 77 Abs. 4a Z 1 EStG 1988 bereits bei der Beendigung des ersten Dienstverhältnisses vorgenommen werden.





Rz 1193c (Auszug)

- Kommt es zu einem Wiedereintritt iSd § 77 Abs. 4a Z 1 lit. j EStG 1988, hat eine Nachversteuerung auch dann zu erfolgen, wenn das nachfolgende Dienstverhältnis ebenso noch im selben Kalenderjahr beendet wird, es sei denn, es kommt ein anderer Ausschließungsgrund nach § 77 Abs. 4a Z 1 lit. a bis i EStG 1988 zum Tragen. Tritt während des Kalenderjahres mindestens einer der Fälle nach § 77 Abs. 4a Z 1 lit. a bis i EStG 1988 ein, ist im selben Kalenderjahr unabhängig von der zeitlichen Lagerung mehrerer Dienstverhältnisse beim selben Arbeitgeber keine Nachversteuerung durchzuführen.
- Tritt ein Ausschlussgrund des § 77 Abs. 4a Z 1 EStG 1988 während des Kalenderjahres bei Dienstverhältnissen des gleichen Arbeitnehmers zu unterschiedlichen Konzernunternehmen ein, gilt der Ausschlussgrund nur bei dem Dienstverhältnis, bei dem dieser eingetreten ist.

Steuerrecht



Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen iZm COVID-19

Pendlerpauschale bei COVID-19-Kurzarbeit, Telearbeit, Dienstverhinderung





- "§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. h [...ist] auch im Falle von COVID-19-Kurzarbeit,
 Telearbeit wegen der COVID-19-Krise bzw. Dienstverhinderungen
 wegen der COVID-19-Krise anwendbar. Dies gilt für
 Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Juli 2021 enden."
 - Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Arbeitnehmer ihre bestehenden Ansprüche auf das Pendlerpauschale verlieren
 - O Es sollen dadurch aber keine Ansprüche neu geschaffen werden

Regelung mit 30. Juni 2021 ausgelaufen

Zulagen und Zuschläge bei COVID-19-Kurzarbeit, Telearbeit, Dienstverhinderung





- "[…] § 68 Abs. 7 [ist] auch im Falle von COVID-19-Kurzarbeit,
 Telearbeit wegen der COVID-19-Krise bzw. Dienstverhinderungen wegen der COVID-19-Krise anwendbar. Dies gilt für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Juli 2021 enden."
 - Auch bei
 - COVID-19-Kurzarbeit,
 - **Telearbeit** wegen der **COVID-19-Krise**,
 - Dienstverhinderungen wegen der COVID-19-Krise
 - o stehen alle **Zuschläge und Zulagen** (ÜSt-/SFN-Zuschläge, SEG-Zulagen), die der Arbeitgeber weiter auszahlt, **im bisherigen Ausmaß steuerfrei** zu.

Regelung mit 30. Juni 2021 ausgelaufen

Zulagen und Zuschläge bei COVID-19-Kurzarbeit, Telearbeit, Dienstverhinderung



25)

- Auswirkungen
 - zB keine Berücksichtigung steuerfreier Zulagen und Zuschläge in der Kurzarbeitsunterstützung
- Achtung: Im Urlaubsentgelt enthaltene Zulagen und Zuschläge waren auch zuvor steuerpflichtig, unabhängig ob die Entgeltfortzahlung durch die COVID-19-Krise ausgelöst wurde.
- Keine gesetzliche Sonderregelung

Erhöhung Jahressechstel bei Kurzarbeit





- "Im Kalenderjahr 2020 und 2021 ist für Arbeitnehmer, welchen auf Grund von COVID-19-Kurzarbeit gemäß § 37b AMSG reduzierte laufende Bezüge zugeflossen sind, das Jahressechstel gemäß § 67 Abs. 2 pauschal um 15% zu erhöhen. Dies gilt sinngemäß auch für § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich, für die Neuberechnung der Lohnsteuer gemäß § 77 Abs. 4 und für das Kontrollsechstel gemäß § 77 Abs. 4a."
 - Pauschale Erhöhung Jahressechstel um 15% bei reduzierten Bezüge während der Kurzarbeit
 - Keine Relevanz
 - **Dauer der Kurzarbeit** oder
 - **absolute Höhe der Reduktion** der Bezüge

Regelung gilt derzeit nur in den Kalenderjahren 2020 und 2021

Steuerfreie Zulagen und Bonuszahlungen aufgrund der COVID-19-Krise



(27)

- **Zulagen** und **Bonuszahlungen**, die an Arbeitnehmer aufgrund der COVID-19-Krise **zusätzlich** im **Kalenderjahr 2020** geleistet werden, sind **bis 3.000,- Euro steuerfrei** (§ 124b Z 350 EStG).
- Sie erhöhen nicht das Jahressechstel gemäß § 67 Abs. 2 EStG und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

Nur im Kalenderjahr 2020 Derzeit keine gesetzliche Verlängerung

Sportlerbegünstigung iZm COVID-19





- Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen
 - von begünstigten Rechtsträgern iSd §§ 34 ff BAO (satzungsgemäßer Zweck
 Ausübung oder Förderung des Körpersportes)
 - o an **Sportler, Schiedsrichter** und **Sportbetreuer** (zB Trainer, Masseure)
 - bis zu 60 Euro pro Einsatztag, höchstens aber 540 Euro pro Kalendermonat der Tätigkeit steuerfrei
- Einsatztage finden aufgrund der COVID-19-Krise im Kalenderjahr 2020 bzw. bis einschließlich 30. Juni 2021 nicht statt
 - Steuerbefreiung bleibt bei Weitergewährung erhalten

Regelung mit 30. Juni 2021 ausgelaufen

Überblick



29

Maßnahme	Status	
Sonderregelung Pendlerpauschale im Falle von COVID-19-Kurzarbeit, Telearbeit wegen der COVID-19-Krise bzw. Dienstverhinderungen wegen der COVID-19-Krise	Ausgelaufen mit 30.6.2021	
Sonderregelung steuerfreie Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 EStG im Falle von COVID-19-Kurzarbeit, Telearbeit wegen der COVID-19-Krise bzw. Dienstverhinderungen wegen der COVID-19-Krise	Ausgelaufen mit 30.6.2021	
Erhöhtes Jahres-/Kontrollsechstel bei reduzierten laufenden Bezügen während Kurzarbeit	Derzeit eingeschränkt auf Kalenderjahre 2020 und 2021	
Steuerfreie COVID-19 Zulagen und Bonuszahlungen	Nur im Kalenderjahr 2020 möglich	
Sonderregelung für Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer	Ausgelaufen mit 30.6.2021	
Zusätzliche steuerfreie Weihnachtsgutscheine	Nur im Kalenderjahr 2020 möglich	

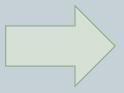
Corona Sonderregelungen PV





- Keine Säumniszuschläge
 - o für **Abgaben** mit einer **Fälligkeit**

15.03.2020



30.06.2021

Corona Sonderregelungen PV





- Testung COVID 19
 - Kostenübernahme durch Arbeitgeber für Arbeitnehmer
 - × = steuerfrei
 - x Analogie zu Impfkostenübernahme
 - Vgl. § 3 Abs. 1 Z 13 EStG

ACHTUNG: Gruppenmerkmal muss eingehalten werden!

- Kostentragung für Familienmitglieder
 - x = steuerpflichtig
 - o = Vorteil aus dem Dienstverhältnis

Steuerrecht



Änderung des EStG – Ökologisierung des Steuerrechts Das "neue" Öffi-Ticket

Ausschluss Pendlerpauschale





- Arbeitnehmer wird für die Strecke Wohnung Arbeitsstätte ein arbeitgebereigenes Kfz zur Verfügung gestellt
 - Pendlerpauschale steht NICHT zu
- Arbeitnehmer wird für die Strecke Wohnung Arbeitsstätte ein arbeitgebereigenes Fahrrad oder Elektrofahrrad zur Verfügung gestellt
 - Pendlerpauschale steht dennoch zu

Öffi-Ticket



34)

Werkverkehr/"Öffi-Ticket"

BGBI | 18/2021 vom 07.01.2021

gilt ab 01.07.2021

- O Auszug Normtext:
 - × Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:
 - o § 26 Abs. 5 lit. a EStG
 - Die Beförderung des Arbeitnehmers, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Fahrzeugen in der Art eines Massenbeförderungsmittels befördert oder befördern lässt (Werkverkehr).
 - o § 26 Abs. 5 lit. b EStG "ÖFFI-Ticket" (NEU)
 - Die Übernahme der Kosten der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel durch den Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist.

Öffi-Ticket



35)

"Öffi-Ticket"

- Gänzliche oder teilweise Kostenübernahme des AG für ein Ticket für die Nutzung eines Massenbeförderungsmittels (z.B. Klimaticket, Netzkarten, etc...) ist nicht steuerbar und kein Sachbezug
- Tickets müssen zumindest am Arbeitsort oder am Wohnort gültig sein
- Tickets müssen für Fahrten innerhalb eines längeren Zeitraumes gelten

Wochen-, Monats- oder Jahreskarten

Einzelfahrschein und Tageskarten nicht erfasst

- Gehaltsumwandung
 - Wie bisher nicht möglich Ausnahme Fahrtkostenzuschuss
- Gilt für Ticketkäufe und Verlängerung von Tickets ab 1. Juli 2021

Öffi-Ticket LStR-WE 2021 (Begutachtungsentwurf)



36)

Rz 222c (Auszug)

Die Übergabe einer Jahresnetzkarte (zB ÖsterreichCard der ÖBB), die auch für Privatfahrten verwendet werden kann, ist grundsätzlich ein Öffi-Ticket im Sinne des § 26 Z 5 lit. b EStG 1988, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort des Arbeitnehmers gültig ist. Nur wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt wird, liegt ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, der mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort (§ 15 Abs. 2 EStG 1988) anzusetzen ist.



(37)

Rz 750a (Auszug)

Rechtslage bis 30.06.2021 (Jobticket):

Stellt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern ein Jobticket (Jahreskarte)
nach der bis 30. Juni 2021 gültigen Rechtslage zur Verfügung und
zahlt der Arbeitgeber diese Jahreskarte in (zB monatlichen)
Teilzahlungen, so bestehen keine Bedenken diese
Zurverfügungstellung weiterhin als nicht steuerbar zu behandeln.





Rz 750a (Auszug)

Rechtslage ab 01.07.2021 (Öffi-Ticket):

- Für Lohnzahlungszeiträume ab 01.07.2021 stellt der Vorteil des Arbeitnehmers bei Kostenübernahme für bestimmte Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel durch den Arbeitgeber keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar, wenn das Ticket nach dem 30.06.2021 erworben wurde.
- Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte nicht steuerbar zur Verfügung stellen oder die entsprechenden Kosten nicht steuerbar ersetzen.





- Einzelfahrscheine und Tageskarten sind nicht von der Begünstigung umfasst.
- Die Begünstigung gilt unabhängig von der Ticketart (Netzkarte, Streckenkarte, ÖsterreichCard der ÖBB etc.), das Öffi-Ticket muss den Arbeitnehmer jedenfalls zu Fahrten entweder am Wohnort oder am Arbeitsort berechtigen.
- Die Begünstigung des Tickets ist demnach nicht auf die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eingeschränkt.





Rz 750b (Auszug)

- Die Begünstigung kommt unabhängig davon zur Anwendung, wer das Ticket kauft, dh es kann
 - der Arbeitgeber das Öffi-Ticket kaufen und dem Arbeitnehmer zur
 Verfügung stellen (mit oder ohne Kostenbeitrag des Arbeitnehmers) oder
 - o der **Arbeitnehmer** das Öffi-Ticket **kaufen** und der **Arbeitgeber ersetzt** dem Arbeitnehmer die **Kosten** des Tickets **ganz** oder **teilweise**.
- Als Ticketerwerb gilt auch die Verlängerung von Tickets, insbesondere von Jahreskarten ab dem 01.07.2021.





- Das Öffi-Ticket darf grundsätzlich auch übertragbar sein, wenn dafür allerdings Zusatzkosten anfallen, sind nur jene Kosten begünstigt, die für eine nicht übertragbare Karte zu leisten wären.
- Die Begünstigung steht auch zu, wenn der Arbeitgeber nur einen Teil der Kosten des Öffi-Tickets übernimmt oder diese (teilweise)
 Kostenübernahme im Rahmen der monatlichen Gehaltsauszahlung erfolgt.
- Wird das begünstigte Öffi-Ticket auch für Dienstreisen verwendet, dürfen keine zusätzlichen Fahrtkostenersätze für die vom Ticket umfassten Strecken geleistet werden.

Öffi-Ticket Ausschluss Pendlerpauschale



42)

§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. i EStG:

- Wird ein Arbeitnehmer, bei dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Pendlerpauschales vorliegen, überwiegend auf Kosten des Arbeitgebers gemäß § 26 Z 5 EStG befördert, steht ihm ein Pendlerpauschale nur für jene Wegstrecke zu, die nicht von § 26 Z 5 EStG umfasst ist.
- Erwachsen ihm für die Beförderung im Werkverkehr Kosten, sind diese Kosten bis zur Höhe des sich aus lit. c, d oder e ergebenden Betrages als Werbungskosten zu berücksichtigen.



43

Rz 750c

- Wird dem Arbeitnehmer ein Öffi-Ticket vom Arbeitgeber gezahlt bzw. zur Verfügung gestellt, das nicht den gesamten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte umfasst, ist die nicht vom Öffi-Ticket umfasste Wegstrecke so zu behandeln wie die Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- Die Höhe des Pendlerpauschales für die Teilstrecke ist jedoch mit dem fiktiven Pendlerpauschale für die Gesamtstrecke (zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) begrenzt.



44

Beispiel:

Die Gesamtstrecke **Wohnung** (**Niederösterreich**) – **Arbeitsstätte** (**Wien**) beträgt **47 km**. Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber ein **Öffi-Ticket** für die **Kernzone Wien**.

Die **Teilstrecke** von der **Wohnung** bis zur **Kernzonengrenze** in **Wien**, ab der das Öffi-Ticket gilt, beträgt **38 km**. Für diese Teilstrecke steht laut Pendlerrechner ein **(kleines) Pendlerpauschale** in Höhe von 696 Euro jährlich zu.



45

Rz 750d

- Wenn ein Arbeitnehmer überwiegend auf Kosten des Arbeitgebers durch Zahlung bzw. Zurverfügungstellung des Öffi-Tickets zwischen Wohnung und Arbeitsstätte befördert wird, steht dem Arbeitnehmer das Pendlerpauschale nicht zu.
- Dies liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer ein Öffi-Ticket für mehr als die Hälfte der Arbeitstage im Lohnzahlungszeitraum (bezahlt bzw. zur Verfügung gestellt) bekommt und dieses Ticket die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte umfasst.
- Dabei ist **für jeden Kalendermonat** das **Überwiegen zu beurteilen**, ob an mehr als der Hälfte der Arbeitstage ein Öffi-Ticket zur Verfügung steht (zB bei Monatskarte mit Gültigkeit von 10.05. bis 10.06. kein Pendlerpauschale für Mai, für Juni hingegen schon).



46

Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer A wohnt in Amstetten und arbeitet in Linz. Von seinem Arbeitgeber bekommt er eine ÖBB ÖsterreichCard für das gesamte Kalenderjahr 2022 zur Verfügung gestellt, die den gesamten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte umfasst. Da die Karte das gesamte Jahr 2022 gilt, steht im Jahr 2022 kein Pendlerpauschale zu.

Beispiel 2:

Der Arbeitgeber stellt seinem Arbeitnehmer B in jedem Kalendermonat eine Wochenkarte für die gesamte Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung. Da in keinem Kalendermonat (=Lohnzahlungszeitraum) ein Überwiegen gegeben ist, stehen ihm Pendlerpauschale und Pendlereuro in voller Höhe zu.



47)

Rz 750e

- Kostenbeiträge des Arbeitnehmers zum Öffi-Ticket sind grundsätzlich dem Anteil der Privatnutzung des Öffi-Tickets zuzuordnen und sind daher nicht als Werbungskosten abzugsfähig (da sich § 16 Abs. 1 Z 6 lit. i EStG 1988 zweiter Satz nur auf den Werkverkehr gemäß § 26 Z 5 lit. a EStG 1988 bezieht).
- Dies gilt nicht, wenn das Öffi-Ticket eine Streckenkarte zwischen Wohnung und Arbeitsstätte darstellt oder keine Streckenkarte angeboten wird und eine Netzkarte höchstens den Kosten einer Streckenkarte entspricht.
- In diesem Fall ist ein Kostenbeitrag des Arbeitnehmers bis maximal zur Höhe des in seinem konkreten Fall in Frage kommenden Pendlerpauschales als Werbungskosten abzugsfähig; der Pendlereuro steht nicht zu (vgl. Rz 748).

Personalverrechnung



48

 Kauft der Arbeitnehmer das Öffi-Ticket und der Arbeitgeber übernimmt einen Teil der Kosten, dann ist der vom Arbeitnehmer getragene Kostenanteil ebenso als Kostenbeitrag anzusehen.

Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer A wohnt und arbeitet in Wien. Er bekommt von seinem Arbeitgeber die ÖBB **ÖsterreichCard** 1. Klasse im Wert von **2.998 Euro** zur Verfügung gestellt und leistet einen **Kostenbeitrag** von **500 Euro**.

Dieser Kostenbeitrag stellt **keine abzugsfähigen Werbungskosten** dar, da er **der Privatnutzung zuzuordnen** ist. Die **Zuwendung von 2.498 Euro** ist **nicht steuerbar**.



49

Beispiel 2:

Der Arbeitnehmer B wohnt in Waidhofen a.d. Thaya und arbeitet in Wien. Er kauft für diese Wegstrecke eine Streckenkarte im Wert von 1.200 Euro und erhält vom Arbeitgeber für diese Streckenkarte 800 Euro ersetzt. Die Kosten des Arbeitnehmers iHv 400 Euro stellen Werbungskosten allgemeiner Art dar, es steht jedoch kein Pendlerpauschale und kein Pendlereuro zu.

Öffi-Ticket Praxisfrage





Arbeitgeber übernimmt nur einen **Teil der Kosten** für die **Jahreskarte** (zB AG zahlt 180 Euro von 365 Euro)

- Frage: Dürfen für Dienstreisen für die vom Ticket umfassten Strecken zusätzliche (fiktive) Fahrtkostenersätze vom AG nicht steuerbar gemäß § 26 Z 4 EStG ersetzt werden?
 - Antwort: Nein!
 - Die Begünstigung des § 26 Z 5 lit. b EStG steht auch zu, wenn der Arbeitgeber nur einen Teil der Kosten des Öffi-Tickets übernimmt oder diese (teilweise) Kostenübernahme im Rahmen der monatlichen Gehaltsauszahlung erfolgt.
 - Dem Arbeitgeber bleibt es daher unbenommen, weitere (zusätzliche)
 Kostenersätze gemäß § 26 Z 5 lit. b EStG bis zur Höhe der Gesamtkosten des Öffi-Tickets zu leisten.



51

Rz 750f

- Bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Gültigkeit des Öffi-Tickets liegt grundsätzlich für Zeiträume nach Beendigung des Dienstverhältnisses ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Dieser ist als sonstiger Bezug zu versteuern.
- Ein vor einer Karenzierung gewährtes Öffi-Ticket bleibt auch während der Karenzierung steuerbegünstigt.

Personalverrechnung



52)

Rz 750g

- Wird die Beförderung des Arbeitnehmers im Werkverkehr oder die Übernahme der Kosten des Öffi-Tickets durch den Arbeitgeber anstelle des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns oder der Lohnerhöhungen, auf die jeweils ein arbeitsrechtlicher Anspruch besteht, geleistet (Bezugsumwandlung), liegt ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Der umgewandelte Bezug ist als laufender Bezug zu erfassen. Als Zeitpunkt des Zuflusses gilt der Zeitpunkt, in dem der umgewandelte Bezug zugeflossen wäre.
- Wurde vom Arbeitgeber bisher ein Fahrtkostenzuschuss auf Basis der Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel für die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte gezahlt und wird an dessen Stelle ein Öffi-Ticket zur Verfügung gestellt, liegt insoweit keine Gehaltsumwandlung vor.

Öffi-Ticket Praxisfrage



Öffi-Ticket

- Zweifelsfragen
- - o Ist es möglich, den abgabenfreien Kostenersatz für die Mitarbeiterin erst im letzten Monat der Gültigkeit des Öffi-Tickets zu gewähren oder muss dies im 1. Gültigkeitsmonat erfolgen, damit die Abgabenfreiheit nach § 26 Z 5 lit. b EStG gilt?
 - **Antwort:**
 - o JA!
 - Grundsätzlich spricht nichts gegen die Auszahlung des Kostenersatzes am Ende der Laufzeit des Tickets.
 - Hinsichtlich der Erfassung des Kostenersatzes ist auf den Zufluss abzustellen. Daraus folgt, dass der Kostenersatz (der Höhe nach) nur im Jahr der Auszahlung am L 16 auszuweisen ist.

Übersicht Umsetzung L16

LZ 2021 = Anzahl Monate = 6 Monate (korrigierten L 16)

LZ 2022 = Anzahl Monate = 6 Monate + Höhe des Kostenersatzes

Öffi-Ticket FAQ's des BMF



54

Öffi-Ticket

- Zweifelsfragen
 - Beendigung des Dienstverhältnisses
 - o während des Gültigkeitszeitraumes des Tickets
 - × ACHTUNG:
 - o Kostenersatz ist
 - anteilig entsprechend dem weiteren Gültigkeitszeitraum
 - als Vorteil aus dem Dienstverhältnis
 - mit Zufluss im Kalendermonat der Beendigung
 - zu versteuern.

Öffi-Ticket FAQ's des BMF





- Öffi-Ticket
 - Zweifelsfragen
 - **Beendigung** des **Dienstverhältnisses**
 - o Beispiel:
 - AG zahlt AN eine begünstigte Jahreskarte Kauf am 1.1.2022
 - PREIS = 365 Euro
 - GÜLTIGKEIT= 12 Monate
 - Mit 30. Juni 2022 wird das Dienstverhältnis beendet.
 - NACHVERSTEUERUNG (im Juni 2022)
 - ANTEILIG = 365/12 * Monate = 182,50 Euro (6/12)

Steuerrecht



2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz Homeoffice im Steuerrecht

Personalverrechnung

2. COVID-19-StMG, BGBl. I Nr. 52/2021





- Mit dem 2. COVID-19-StMG wurde auch der steuerliche Teil des sog. Home-Office-Pakets auf Schiene gebracht
- Hierbei sind zu unterscheiden:
 - Maßnahmen im Bereich der Werbungskosten (§ 16 EStG)
 - Maßnahmen im Bereich der nichtsteuerbaren Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer (§ 26 EStG)
- die durchaus in Wechselbeziehung stehen.





Digitale Arbeitsmittel (§ 26 Z 9 EStG)

BGBI I 52/2021 vom 25.03.2021

- welche der AG dem AN für die Tätigkeit im Homeoffice zur Verfügung stellt
 - x = nicht steuerbar!

= "abgabenfrei"

- Beispiele
 - **X** Computer
 - × Bildschirm
 - **X** Tastatur
 - × Drucker
 - ★ Handy
 - x "Internet"
 - × Etc.
- Teilweise Privatnutzung nicht schädlich





- Homeoffice-Pauschale (§ 26 Z 9 lit. a EStG)
 - welches der AG seinen AN für das Homeoffice zahlt
 - = nicht steuerbar!

= "abgabenfrei"

- Voraussetzungen:
 - **X** Homeoffice-Vereinbarung
 - Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer
 - o Einzelvereinbarung & kollektive Vereinbarung möglich
 - ▼ Vorliegen eines Homeoffice-Tages
 - Ausschließliche Ausübung der beruflichen Tätigkeit in der Wohnung
 - **Kein** steuerlich anerkanntes **Arbeitszimmer**



60

Höhe der Homeoffice-Pauschale

Maximal 3 Euro pro Homeoffice-Tag

Für nicht mehr als **100 Tage** pro **Kalenderjahr**

Maximal 300 Euro pro Kalenderjahr

 Homeoffice-Pauschale deckt die allgemeinen Kosten in Zusammenhang mit Homeoffice-T\u00e4tigkeit ab, weil bei einem AN \u00fcblicherweise die Voraussetzungen f\u00fcr ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer nicht vorliegen





- Höhe der Homeoffice-Pauschale
 - Maximalbetrag = 300,- Euro
 - gilt je Arbeitnehmer und Kalenderjahr
 - Homeoffice-Pauschales muss nicht zwangsläufig mit der Anzahl der im Kalendermonat tatsächlich geleisteten Homeoffice-Tage korrelieren
 - Auch fixer Monatsbetrag möglich
 - o zB Pauschale von 25 Euro / Monat möglich
 - X ACHTUNG: AG muss Sorge tragen, dass je nach der Anzahl der tatsächlich geleisteten Homeoffice-Tage der richtige Betrag nicht steuerbar belassen wurde
 - Richtigstellung durch Aufrollung





- Höhe der Homeoffice-Pauschale
 - Überschreitung des Höchstbetrages
 - x Steuerpflichtiger Arbeitslohn (§ 26 Z 9 lit. b EStG)
 - Berücksichtigung in der Lohnverrechnung
 - **▼ Pflichtveranlagungstatbestand** § 41 Abs. 1 Z 13 EStG
 - wenn "im Kalenderjahr ein Homeoffice-Pauschale gemäß
 § 26 Z 9 von mehreren Arbeitgebern in einer insgesamt nicht zustehenden Höhe steuerfrei belassen wurde"





- Homeoffice-Tag
 - Gesamte berufliche T\u00e4tigkeit
 - wird ausschließlich in der Wohnung ausgeübt
 - o nicht nur **private Wohnung** des AN (Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz)
 - o auch Wohnung des Lebenspartners und von nahen Angehörigen
 - Nicht jedoch: Restaurants, Cafés, Vereinslokale oder öffentliche
 Flächen wie zB Parkanlagen
 - Berücksichtigung eines Homeoffice-Pauschales
 - **Für Teilzeitbeschäftigte nicht ausgeschlossen!**
 - Kombination von Dienstreise und Homeoffice-Tag
 - o nicht möglich!





- Homeoffice-Tage und Pendlerpauschale
 - Nebeneinander möglich
 - Derselbe Arbeitstag kann nicht gleichzeitig für ein
 Pendlerpauschale und das Homeoffice-Pauschale berücksichtigt werden
 - x Strecke Wohnung − Arbeitsstätte wird an mindestens elf Tagen im Kalendermonat zurückgelegt
 - ▼ Volles Pendlerpauschale und Homeoffice-Pauschale für Homeoffice-Tage nebeneinander möglich





- In-/Außerkrafttreten Homeoffice-Pauschale
 - Für Homeoffice-Tage ab 1.1.2021
 - Regelung befristet bis 31.12.2023

Grund: "Evaluierung der Maßnahmen"

Homeoffice-Paket FAQ's des BMF





Beispiel aus den FAQ's des BMF:

- Ich bekomme von meinem Arbeitgeber täglich 2 Euro pro Homeoffice-Tag und bin 150 Tage pro Jahr im Homeoffice. Wie viel davon kann mein Arbeitgeber begünstigt abrechnen und was kann ich bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen?
 - Das Homeoffice-Pauschale ist zweifach begrenzt: Es dürfen jährlich nicht mehr als 100 Homeoffice-Tage und pro Homeoffice-Tag maximal 3 Euro berücksichtigt werden. Auf Grund welcher arbeitsrechtlichen Bemessung sich dies ergibt, ist für die steuerrechtliche Ermittlung des maximalen Homeoffice-Pauschale nicht relevant, solange der sich aus der Berechnung Homeoffice-Tage (maximal 100) x 3 Euro resultierende Höchstbetrag nicht überschritten wird.
 - Das heißt, in diesem Falle darf der Arbeitgeber bereits in der Lohnverrechnung 300 Euro als Homeoffice-Pauschale berücksichtigen.

Homeoffice-Paket FAQ's des BMF



67

Beispiel aus den FAQ's des BMF:

- Ich bekomme von meinem Arbeitgeber im Monat 25 Euro als Homeoffice-Pauschale, wobei meine Homeoffice-Tage variabel sind.
 Wie gehe ich hier vor?
 - O Vorweg muss es eine Vereinbarung über die Arbeitsleistung im Homeoffice geben. Der Arbeitgeber kann in der Lohnverrechnung 100 Homeoffice-Tage im Jahr mit maximal 3 Euro pro Tag, also maximal 300 Euro pro Kalenderjahr steuerbegünstigt berücksichtigen. Daher sind die tatsächlichen Homeoffice-Tage zusammenzuzählen und dem erhaltenen Pauschale gegenüberzustellen. Wurde weniger Tage im Homeoffice gearbeitet, ist das den Betrag von tatsächlichen Homeoffice-Tagen x 3 Euro übersteigende Pauschale bereits vom Arbeitgeber steuerpflichtig zu behandeln.





Zweifelsfragen

• Frage:

- ➤ Was sind digitale Arbeitsmittel?
- ▼ Wie sieht es bei der Kostenübernahme der (gesamten) laufenden Internetgebühren aus?
- Fraglich ist ob auch die "laufenden Internetgebühren" unter die Definition der digitalen Arbeitsmittel fällt und damit einhergehend auch diese als nicht steuerbarer Kostenersatz angesehen werden können?





Zweifelsfragen

- Antwort:
 - x In diesem Fall ist grundsätzlich zwischen zwei unterschiedlichen Varianten zu unterscheiden:
 - Variante A
 - Arbeitgeber schließt den Vertrag mit dem Internetanbieter ab und trägt dafür direkt die Kosten (Vertragspartner = AG):
 - <u>Lösung</u> = Kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis
 - <u>ACHTUNG</u>: Ausgenommen hiervon sind umfangreiche bauliche Maßnahmen, wie beispielsweise die erstmalige Installation eines Festnetzanschlusses oder die nachträgliche Einleitung eines Glasfaseranschlusses.





Zweifelsfragen

- Antwort:
 - Variante B
 - Arbeitnehmer schließt den Vertrag mit dem Internetanbieter selbst ab und der AG übernimmt die Kosten (Vertragspartner = AN) :
 - <u>Lösung</u> = Kostenübernahme immer pflichtig, nicht von § 26 Z 9 EStG erfasst! Werbungskostenabzug analog der bisherigen Grundsätze möglich!

Anmerkung: Wird ein Modem bzw. ein Router für den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber angekauft und anschließend selbigem zur Nutzung überlassen entsteht hierdurch kein Vorteil aus dem DV (analoge Betrachtung PC/Laptop etc..).

Homeoffice-Paket FAQ's des BMF



71

Beispiel aus den FAQ's des BMF:

- Ein inländisches Unternehmen beschäftigt einen inländischen Dienstnehmer fast ausschließlich im Homeoffice. Wird dadurch eine Betriebsstätte iSd Kommunalsteuergesetzes begründet?
 - Grundsätzlich wird durch Homeoffice keine Betriebsstätte iSd Kommunalsteuergesetzes begründet. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitgeber nicht eine gewisse Verfügungsgewalt über die Wohnung zusteht. Besteht bereits ein Anknüpfungspunkt für die Kommunalsteuer, so ist diese auch weiterhin dort zu entrichten.

Homeoffice-Paket Werbungskosten



72)

Werbungskosten

- Ausgaben für digitale Arbeitsmittel
 - Xürzung um Homeoffice-Pauschale gemäß § 26 Z 9 EStG und (Differenz-)Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 7a lit. b EStG
- O Homeoffice-Pauschale § 16 Abs. 1 Z 7a lit. b EStG
 - Arbeitgeber leistet weniger als € 3 pro Tag an Homeoffice-Pauschale
 - Pauschale Werbungskosten = Differenzbetrag zwischen nicht steuerbar erhaltener Pauschale und Maximalbetrag

Geleistete **Homeoffice-Tage** (max. 100) **x 3 Euro** pro Tag



Vom AG nicht steuerbar **erhaltene Homeoffice-Pauschale**

Keine Gegenrechnung mit dem Werbungskostenpauschale

Personalverrechnung

Homeoffice-Paket Werbungskosten



73)

Kürzung der Werbungskosten

Beispiel

	Homeoffice Tage	42 Tage / KJ			
	Maximale Pauschale	€ 3 / Tag ==	126 Euro		
	Homeoffice-Pauschale AG	€ 2,50 / Tag	= 105 Euro		
	Differenz HO-Pauschale	Werbungkosten	21 Euro		
 Anschaffung Computer um 600 Euro 					
	Anschaffung Computer	60% beruflich	360 Euro		
	HO-Pauschale AG und WK	€ 105 + € 21	126 Euro		
	Digitale Arbeitsmittel	Werbungkosten	234 Euro		

Homeoffice-Paket Werbungskosten



 74

Werbungskosten

- o für ergonomisches Mobiliar
 - x zB Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung, Fußstütze, Vorlagehalterung

bis zu **300,- Euro** / Kalenderjahr

Überschreitungsbetrag kann in das jeweils nächste Veranlagungsjahr (längstens bis 2023) vorgetragen werden

- Voraussetzungen:
 - **x** mindestens 26 Homeoffice-Tage

Keine Gegenrechnung mit dem Werbungskostenpauschale

Homeoffice-Paket Werbungskosten



75

Werbungskosten

o für ergonomisches Mobiliar - Höchstgrenzen

Jahr	Höchstgrenzen	
2020	maximal 150,- Euro	
2021	maximal 300,- Euro abzüglich 2020 berücksichtigte Betrag	
2022	maximal 300,- Euro	
2023	maximal 300,- Euro	

Personalverrechnung Neuerungen 2022

Homeoffice-Paket Werbungskosten



(76)

Werbungskosten

- o für ergonomisches Mobiliar Weitere Bestimmungen
 - Verteilungsregelung: Ältere Anschaffungen/Herstellungen sind vor jüngeren zu berücksichtigen
 - Erfordernis einer zumindest 26 Tage umfassenden Homeoffice-Tätigkeit ist für jedes Veranlagungsjahr gesondert zu beurteilen
 - Voraussetzung in einem Kalenderjahr nicht erfüllt Keine Berücksichtigung in diesem Jahr
 - Voraussetzungen im darauffolgenden Jahr wieder gegeben -Berücksichtigung des im Vorjahr nicht verwertbaren Betrages
 - ▼ Verteilungsregelung der § 16 Abs. 1 Z 7 lit. a EStG geht der Berücksichtigung der AfA vor
 - - Keine Werbungskosten für Homeoffice und ergonomisches Mobiliar

Steuerrecht

77)

Änderung der Lohnkonten-VO

Personalverrechnung Neuerungen 2022

Änderung Lohnkontenverordnung Homeoffice



(78)

NEU einzutragen

- Anzahl der Homeoffice-Tage
 - im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 7a lit. a EStG und
 - x des § 26 Z 9 lit. a EStG
 - x an denen der AN seine berufliche Tätigkeit
 - x für den AG ausschließlich in seiner Wohnung ausgeübt hat
- unabhängig davon, ob durch den Arbeitgeber ein Homeoffice-Pauschale ausbezahlt wird
- O Höhe des vom AG
 - nicht steuerbar ausbezahlten Home-Office Pauschales gemäß § 26 Z 9 EStG

Homeoffice-Paket FAQ's des BMF



79

- Hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber eine Aufzeichnungspflicht über die Homeoffice-Tage seiner Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer?
 - Ja, die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat zu erfassen, an welchen Tagen seine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Homeoffice tätig sind.
 - Die Anzahl der Homeoffice-Tage müssen im Lohnkonto und im Lohnzettel (L 16) angeführt werden, und zwar auch dann, wenn keine Homeoffice-Pauschale gewährt wird!

Personalverrechnung Neuerungen 2022

Eintragungen am Lohnzettel Homeoffice





Lohnzettel für den Zeitraum	Porusa (nonciones versiblendo Stello			
	Bezugs/pensionsauszahlende Stelle:			
vom bis 2021	Steuernummer			
Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer:	10-stellige Sozialversicherungsnummer lt. e-card			
FAMILIEN- ODER NACHNAME				
VORNAME TITEL	Soziale Stellung (TTMMJJJJ)			
ADRESSE	weiblich männlich inter/ divers/ Voll- zeit Zeit zeit			
PLZ ORT	AVAB wurde berücksichtigt (J/N) AEAB wurde berücksichtigt (J/N) erhöhter PAB wurde berücksichtigt (J/N)			
	Wenn Kinderzuschläge berücksichtigt wurden:			
	Anzahl der Kinder gemäß § 106 Abs. 1			
- In GROSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen - Betragsfelder in Euro und Cent	AVAB/erhöhter PAB: Vers-Nr. der Partnerin/ des Partners			
 Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen Zutreffende Punkte sind anzukreuzen Gesetzeszitate ohne Bezeichnung beziehen sich auf das EStG 	Geburtsdatum der Partnerin/ des Partners (TTMMJJJJ)			
	erhöhter VAB wurde berücksichtigt (J/N) Familienbonus Plus wurde berücksichtigt (J/N)			
	Homeoffice-Tage Anzahl der Kinder für Familienbonus Plus			
Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne § 3 Abs. 1 Z 16b)	210			
Pendlereuro (§ 33 Abs. 5 Z 4)	Übernommene Kosten für Massenverkehrsmittel und Werkverkehr, Anzahl d. Kalendermonate			
Höhe des Familienbonus Plus der tat- sächlich steuermindernd gewirkt hat	Kostenübernahme gemäß § 26 Z 5 lit. b			
Nach dem Tarif versteuerte sonstige Bezüge (§ 67 Abs. 2, 5 zweiter TS, 6, 10)	Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 63 oder § 103 Abs. 1a			
Nicht steuerbare Bezüge (§ 26 Z 4) und steuerfreie Bezüge (§ 3 Abs. 1 Z 16 b)	Bei der Aufrollung berücksichtigte ÖGB-Beiträge			
Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen (§ 26 Z 7)	Eingezahlter Übertragungs- betrag an BV			
Homeoffice-Pauschale (§ 26 Z 9 lit. a)	Überlassung eines arbeitgebereigenen Kfz für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte, Anzahl Kalendermonate (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b)			

Homeoffice-Pauschale – geplante Änderung LStR Rz 766j und 766k (Begutachtungsentwurf)



81

- Der Arbeitgeber hat die Anzahl der Homeoffice-Tage und die Höhe des nicht steuerbar ausgezahlten Homeoffice-Pauschales im Rahmen des Jahreslohnzettels zu übermitteln. Hat der Arbeitgeber bis zum 30. Juni 2021 noch keine Aufzeichnungen geführt, so können die Homeoffice-Tage im Schätzungswege, zB aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre, ermittelt werden.
- Im Lohnkonto und am Lohnzettel sind die Anzahl der Homeoffice-Tage pro Kalenderjahr sowohl im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 7a lit. a als auch des § 26 Z 9 lit. a EStG 1988 auszuweisen. Weiters ist auch die Summe des vom Arbeitgeber nicht steuerbar ausgezahlten Homeoffice-Pauschales im Lohnkonto zu erfassen.

Änderung Lohnkontenverordnung Öffi-Ticket



82

- NEU einzutragen
 - Kalendermonate, in denen der Arbeitnehmer
 - x gemäß § 26 Z 5 EStG
 - **auf Kosten des Arbeitgebers befördert** wird
 - = Ticket für öffentliches Verkehrsmittel oder Werkverkehr
 - Höhe der vom AG
 - **übernommenen Kosten** einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte

Pendlereuro (§ 33 Abs. 5 Z 4)	Übernommene Kosten für Massenverkehrsmittel und Werkverkehr, Anzahl d. Kalendermonate
Höhe des Familienbonus Plus der tat- sächlich steuermindernd gewirkt hat	Kostenübernahme gemäß § 26 Z 5 lit. b
Nach dem Tarif versteuerte sonstige Bezüge (§ 67 Abs. 2, 5 zweiter TS, 6, 10)	Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 63 oder § 103 Abs. 1a
Nicht steuerbare Bezüge (§ 26 Z 4) und steuerfreie Bezüge (§ 3 Abs. 1 Z 16 b)	Bei der Aufrollung berücksichtigte ÖGB-Beiträge
Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen (§ 26 Z 7)	Eingezahlter Übertragungs- betrag an BV
Homeoffice-Pauschale (§ 26 Z 9 lit. a)	Überlassung eines arbeitgebereigenen Kfz für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte, Anzahl Kalendermonate (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b)

Öffi-Ticket – geplante Änderung LStR Rz 750h (Begutachtungsentwurf)



83)

- Im Lohnkonto und im Lohnzettel sind die Kalendermonate einzutragen, in denen ein Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers (Werkverkehr oder Öffi-Ticket) befördert wird (§ 1 Abs. 1 Z 13 der Lohnkontenverordnung 2006, BGBl. II Nr. 256/2005 idF BGBl. II Nr. 122/2021).
- Auch die Höhe der übernommenen Kosten einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte ist in das Lohnkonto aufzunehmen, um eine Nachvollziehbarkeit der Zahlungsflüsse sicherzustellen.
- Darüber hinaus ist ein belegmäßiger Nachweis über die Kosten des übernommenen Tickets – etwa eine Rechnung oder eine Kopie der Fahrkarte – in das Lohnkonto aufzunehmen.

Steuerrecht



Geplante gesetzliche Änderungen "Ökosoziale" Steuerreform 2022

Gesetzwerdung bleibt abzuwarten!

Personalverrechnung Neuerungen 2022

Geplante Steuerreform 2022 Erhöhung Familienbonus Plus



Familienbonus Plus soll erhöht werden



1.500,- Euro

jährlich

2.000,- Euro

125,- Euro

monatlich

166,68 Euro

ACHTUNG – Gilt für Lohnzahlungszeiträume ab 1.7.2022 Im Jahr 2022 somit 1.750 Euro jährlich

Geplante Steuerreform 2022 Erhöhung Familienbonus Plus



Familienbonus Plus soll erhöht werden

Sinder **über** 18 Jahre 500,- Euro jährlich 650,- Euro 41,68 Euro monatlich 54,18 Euro

ACHTUNG – Gilt für Lohnzahlungszeiträume ab 1.7.2022 Im Jahr 2022 somit 575 Euro jährlich

Personalverrechnung Neuerungen 2022

Geplante Steuerreform 2022 Erhöhung Kindermehrbetrag



Kindermehrbetrag soll stufenweise erhöht werden

250,- Euro

2022

350,- Euro

350,- Euro

2023

450,- Euro

Auch für jedes weitere Kind gilt diese Staffelung

Geplante Steuerreform 2022 Erhöhung Kindermehrbetrag

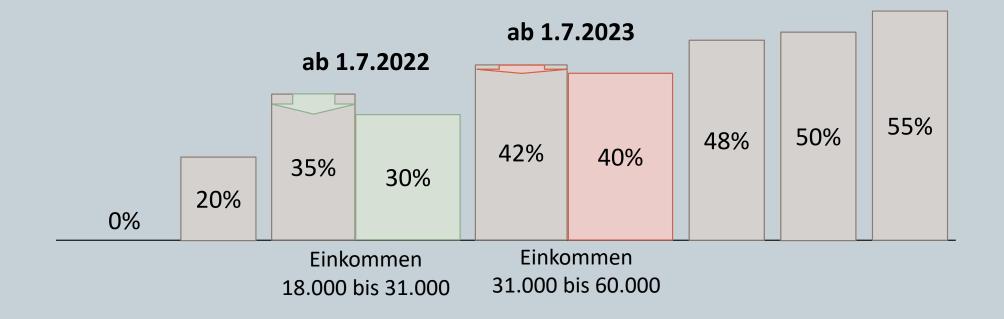


- Anspruchsberechtigte f\u00fcr Kindermehrbetrag sollen ausgeweitet werden
 - Bisher: AVAB/AEAB Voraussetzung
 - Neu (zusätzlich):
 - Zumindest an 30 Tagen steuerpflichtige Einkünfte gem. § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 EStG
 - ★ (Ehe)Partnerschaft, bei der beide Partner Einkünfte erzielen und die darauf entfallende Tarifsteuer jeweils weniger als 450 Euro beträgt
 - Kindermehrbetrag steht einmal dem Familienbeihilfenberechtigten zu
 - Indexierung

Geplante Steuerreform 2022 Tarifsenkung



Die 2. und 3. Tarifstufe sollen gesenkt werden



Personalverrechnung

Geplante Steuerreform 2022 Tarifsenkung





- "Übergangsregelung" 2022
 - Steuersatz iHv 30% tritt in Kraft mit 1.7.2022 und ist erstmalig anzuwenden für Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2023
 - Für Lohnzahlungszeiträume ab 1.7.2022 ist ein Prozentsatz von 32,5% anzuwenden
 - Aufrollungsverpflichtung für den AG
 - ➤ Lohnzahlungszeiträume vor dem 1.7.2022 sind im Juli, August bzw. spätestens bis 30.9.2022 mit einem Steuersatz von 32,5% aufzurollen

Personalverrechnung

Geplante Steuerreform 2022 Tarifsenkung





- "Übergangsregelung" 2023
 - Steuersatz 40% tritt in Kraft mit 1.7.2023 und ist erstmalig anzuwenden für Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2024
 - Für Lohnzahlungszeiträume ab 1.7.2023 ist ein Prozentsatz von 41% anzuwenden
 - Aufrollungsverpflichtung für den AG
 - ➤ Lohnzahlungszeiträume vor dem 1.7.2023 sind im Juli, August bzw. spätestens bis 30.9.2023 mit einem Steuersatz von 41% aufzurollen

Geplante Steuerreform 2022 Grenze GWG



92

 Die Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter soll ab 2023 erhöht werden

800,- Euro

2023

1.000,- Euro

Geplante Steuerreform 2022 Mitarbeiterbeteiligung



- Es soll eine steuerfreie Gewinnbeteiligung eingeführt werden
 - o an **aktive** Arbeitnehmer

3.000 Euro im **Kalenderjahr** pro Arbeitnehmer

Voraussetzungen:

- Gewährung an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmer
- Steuerbefreiung gesamt gedeckelt mit dem steuerlichen Vorjahresgewinn
- Zahlung darf nicht aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 1 bis 6 EStG erfolgen
- Gewinnbeteiligung darf nicht anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden

Geplante Steuerreform 2022 Mitarbeiterbeteiligung



- Es soll eine steuerfreie Gewinnbeteiligung eingeführt werden
 - Lohnsteuerbefreiung
 - DB-, DZ- und KommSt-pflichtig
- Geplantes Inkrafttreten
 - Für Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2022

Steuerrecht



Mögliche Änderungen durch den Lohnsteuerrichtlinien- Wartungserlass 2021 (Begutachtungsentwurf)

Personalverrechnung Neuerungen 2022

Steuerfreie Gesundheitsförderung LStR-WE 2021 (Begutachtungsentwurf)



96

Rz 77a

 Die Zuwendungen sind vom Arbeitgeber direkt mit dem qualifizierten Anbieter abzurechnen. Dies ist auch der Fall, wenn die Rechnung für eine Maßnahme im Sinne § 3 Abs. 1 Z 13 lit. a 2. Teilstrich EStG 1988 auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und der Arbeitnehmer lediglich für den Arbeitgeber in Vorlage tritt (vgl. § 26 Z 3 EStG 1988).

Fahrtenbuch LStR-WE 2021 (Begutachtungsentwurf)



97

Rz 290

- Die vom Abgabepflichtigen geführten Nachweise müssen die Kontrolle sowohl des beruflichen Zwecks als auch der tatsächlich zurückgelegten Fahrtstrecke erlauben. Dies erfordert, dass in den entsprechenden Aufzeichnungen zumindest das Datum, die Dauer, das Ziel und der Zweck jeder einzelnen Fahrt festzuhalten sind (siehe VwGH 21.10.1993, 92/15/0001). Siehe Anhang 42.2a (Rz 1405b)
- Für den Nachweis zur Inanspruchnahme von steuerfreien Tagesgeldern sind auch der Beginn und das Ende der Fahrt (Uhrzeit) aufzuzeichnen.
- Neben einem Fahrtenbuch können auch Belege und Unterlagen, sowie elektronische Aufzeichnungen, die diese Merkmale enthalten, zur Nachweisführung geeignet sein (zB Reisekostenabrechnungen für den Arbeitgeber, Kursprogramm mit Kursbesuchsbestätigung bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen). Die Anforderungen an die Qualität der Aufzeichnungen steigen mit der Anzahl der dienstlich zurückgelegten Kilometer.

Fahrtenbuch LStR-WE 2021 (Begutachtungsentwurf)



7	۵	Q	-))	
\mathbb{I}	J	O	$/\!\!/$	
//	=	_	"	

FAHRTENBUCH

Name:
Fahrzeug:
Zeitraum:

Datum	Kilometerstand	Ausgangs- und Zielpunkt	Zweck der Reise	Berufliche- Kilometer	Private Kilometer	Sonstige Vermerke

Übernommene Geldstrafen – Vorteil aus dem DV? LStR-WE 2021 (Begutachtungsentwurf)





Rz 659 (Auszug)

- Wenn der Arbeitgeber nachweist oder glaubhaft macht, dass die Verkehrsstrafen über den Arbeitgeber verhängt und von diesem bezahlt wurden, handelt es sich nicht um über die Arbeitnehmer verhängte Geldstrafen, die vom Arbeitgeber ersetzt werden (Strafvorschreibung direkt an Arbeitgeber).
- Da der Arbeitgeber somit keinen Ersatz von Geldstrafen an die Arbeitnehmer geleistet hat, sind die vom Arbeitgeber entrichteten Verkehrsstrafen nicht der Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer hinzuzurechnen (BFG 27.10.2020, RV/7101005/2015, dBFH vom 13.08.2020, VI R 1/2017).

Steuerfreies Fünftel für Nachzahlungen LStR-WE 2021 (Begutachtungsentwurf)





Rz 1105a (Auszug)

- Nachzahlungen für abgelaufene Kalenderjahre sind dann begünstigt zu besteuern (1/5 steuerfrei), wenn sie nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen.
- Von einem willkürlichen Verhalten wird gesprochen, wenn es auf ein bewusstes Wollen oder Nichtwollen zurückzuführen ist.
- Willkür liegt nicht nur bei Missbrauch, sondern auch in allen Fällen vor, in denen die Verpflichtung freiwillig erfolgte (vgl. BFG RV/5100984/2018 vom 06.07.2020).

Steuerrecht



Sonstiges aus der Verwaltungspraxis

Personalverrechnung Neuerungen 2022

Sonstige Neuerungen Keine Änderung m²-Werte für 2022





- Fällige Valorisierung der Richtwerte wurde auf 1. April 2022 verschoben
- Auswirkung Sachbezug Wohnraum
 - o m²-Werte für Bewertung Sachbezug Wohnraum bleiben 2022 unverändert
 - Anpassung frühestens ab <u>01.01.2023</u>

	2017-2019	2020 – 2022
Wien	5,58	5,81
Niederösterreich	5,72	5,96
Oberösterreich	6,05	6,29
Salzburg	7,71	8,03
Tirol	6,81	7,09
Vorarlberg	8,57	8,92
Steiermark	7,70	8,02
Kärnten	6,53	6,80
Burgenland	5,09	5,30

Zinsersparnis 2022





Erlass des BMF vom 21.10.2021, 2021-0.700.316

 Der Prozentsatz gemäß § 5 Abs. 2 der Sachbezugswerteverordnung für Zinsenersparnisse bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen beträgt für das Kalenderjahr 2022:

0,50 %

Barwert für Pensionsabfindungen 2022





 Der Abfindungsgrenzbetrag (Barwert des Leistungsanspruchs) gemäß § 1 Abs. 2a PKG für die Abfindung der von einer Pensionskasse auszuzahlenden Pensionen beträgt ab 1.1.2022:

13.200 Euro

 Pensionsabfindungen bis zu diesem Grenzbetrag sind mit dem Hälftesteuersatz zu versteuern (§ 67 Abs. 8 lit. e EStG)

Arbeitgeberersätze für Elektrofahrzeug





Arbeitnehmer wird **Elektro-Kfz auch für Privatfahrten** zur Verfügung gestellt

- AG ersetzt Stromkosten für das Aufladen zu Hause beim AN pauschal
 - Pauschalbeträge jedenfalls steuerpflichtig
- Eigener Stromzähler beim Arbeitnehmer
 - Kein Auslagenersatz Steuerpflichtiger Arbeitslohn
- AG übernimmt Kosten für Einbau E-Ladestation oder Stromzähler beim AN
 - Kein ausschließliches Interesse des Arbeitgebers –
 Steuerpflichtiger Vorteil aus dem DV

Bezugsumwandlung für Elektrofahrzeug / -fahrrad



- 106
- Der Arbeitnehmer soll anstelle eines Teiles seines Bruttolohns vom Arbeitgeber die Privatnutzung eines arbeitgegebereigenen Elektrofahrzeug / -fahrrad ermöglicht werden. Wie ist dies steuerrechtlich zu würdigen?
 - Verfügungen des Arbeitnehmers über arbeitsrechtlich zustehenden Arbeitslohn stellen jedenfalls Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 EStG dar – Einkommensverwendung
 - Dienstvertragsänderung mit Barlohnreduktion überkollektivvertraglich gewährter Geldbezüge und Überlassung Fahrrad oder Elektro-Kfz für Privatfahrten für die Zukunft möglich
 - Kostenbeiträge des AN können bei einem Sachbezugswert von null nicht berücksichtigt werden
 - ▼ Vorteil aus Nutzung des ag-eigenen Fahrrades kann nicht negativ werden
 - Brutto-Bezüge wären nicht um den Kostenbeitrag zu kürzen

Praxisfragen





Sachbezug Elektro-Kfz

- Frage:
 - Entsteht für die Aufladung des arbeitgebereigenen Elektro-Kfz ein zusätzlicher Vorteil aus dem Dienstverhältnis, da der DN das Auto ja auch privat nutzen darf?

O Antwort:

- × Nein!
 - Mit dem Sachbezugswert sind alle (mit dem E-KFZ zusammenhängende) geldwerte Vorteile abgegolten!
 - Zu den üblicherweise anfallenden Kosten zählt nach der Verwaltungspraxis das unentgeltliche Aufladen eines arbeitgebereigenen Elektrofahrzeuges <u>beim Arbeitgeber</u> ebenso wie die unmittelbare Tragung der Treibstoffkosten durch den Arbeitgeber (also quasi die Beistellung des vollgetankten Fahrzeuges)
 - Siehe Rz 175 LStR

Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz





- Vergütungsbetrag = fortgezahltes Entgelt iSd EFZG
 - Voraussetzung: Bescheidmäßige Anordnung der Absonderung nach dem EpiG
 - Lohnsteuer: von demselben Arbeitgeber ausgezahlte Bezüge
 - **X** Lohnsteuerabzug
 - im fortgezahlten Entgelt enthaltene
 - o laufende Bezüge erhöhen das Jahressechstel
 - o sonstige Bezüge sind auf das Jahressechstel anzurechnen
 - Berechnung nach dem EFZG
 - Kein DB/DZ/KommSt
 - ▼ Befreiung bereits bei der Auszahlung anwendbar, unabhängig vom Zeitpunkt der Vergütung

Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz





- VwGH vom 24.6.2021, Ra 2021/09/0094
 - Bemessung = für jeden Tag der Absonderung zu leistenden
 Vergütungsbetrages nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des
 EFZG vorzunehmen
 - Vom arbeitsrechtlichen Entgeltbegriff auszugehen, der außer dem Grundlohn auch anteilige Sonderzahlungen beinhaltet, wenn und soweit darauf nach Kollektivvertrag oder Vereinbarung ein Anspruch besteht
 - ▼ gilt nicht für Sonderzahlungen , die der Arbeitnehmer nach den kollektiv- oder einzelvertraglichen Bestimmungen vom Arbeitgeber für die Zeit der Absonderung bzw. des Entfalls der Pflicht zur Entgeltzahlung jedenfalls erhält und die daher bei ihm keinen Ausfall an Entgelt bewirken, der auf den Arbeitgeber übergehen könnte

Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz



(110)

BMF- Info vom 04.02.2021, 2021-0.049.190 – Kostenersatz EpiG

Lohnsteuer pflichtig Sozialversicherung pflichtig DB/DZ frei KommSt frei **BMSVG** pflichtig

Personalverrechnung

Praxisfragen





Essensmarken

- Frage:
 - Muss bei Teilzeitbeschäftigen der steuerfreie Anspruch aliquotiert werden?
 - Beispiel: 20h / Woche = nur 50 % der durchschnittl. 220 AT frei?
- Antwort:
 - × NEIN!
 - Der Anspruch besteht pro Arbeitstag, unabhängig von der Anzahl der gearbeiteten Stunden je Arbeitstag.

Praxisfragen





Essensmarken

• Frage:

- Wenn Essensmarken nun im Home-Office und somit weder am Arbeitsplatz noch im Betrieb eingelöst werden, sind diese als steuerpflichtig abzurechnen?
 - Wie soll man das prüfen? Gibt es hier eine pauschale Variante?

Antwort:

- Durch den im Zuge der LStR-Wartung NEU eingefügten <u>letzten Absatz</u> der RZ 96 bestehen **keine Bedenken**,
 - o wenn Essensmarken in den Jahren 2020 und 2021 bei der Abholung von Speisen oder bei der Lieferung von Speisen nach Hause eingelöst werden. Die Steuerfreiheit bleibt somit bestehen!

Steuerrecht



Ausgewählte Judikatur

Personalverrechnung Neuerungen 2022

Kein PP bei Zurverfügungstellung Firmen-KFZ und Kostenbeitrag in Höhe des Sachbezuges





VwGH vom 21.10.2020, Ro 2019/15/0185

- Kein Pendlerpauschale, wenn arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt wird
- Arbeitnehmer leistete monatlichen Kostenbeitrag in Höhe des Sachbezugswertes
 - Das gegenständliche Kostenbeitragsmodell ist nicht darauf ausgerichtet, Kostenbeiträge der Dienstnehmer in einer Höhe zu bemessen, die das Vorliegen eines im Dienstverhältnis begründeten geldwerten Vorteiles ausschließen würden.
 - Es liegt eine "Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen
 Kraftfahrzeuges" vor -> daher: Kein Pendlerpauschale

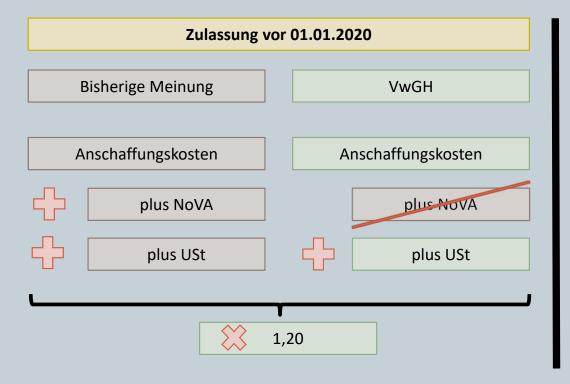
Sachbezug Vorführkraftfahrzeuge bei Kfz-Händlern

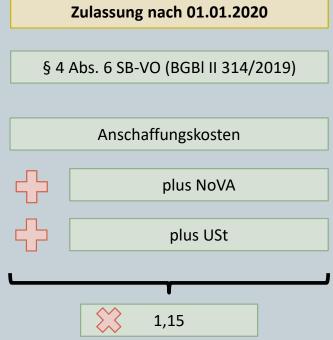




VwGH vom 22.1.2021, Ra 2019/13/0023

 Bewertung des Sachbezuges für Arbeitnehmer von Kfz-Händlern für die Privatnutzung von Vorführkraftfahrzeugen ohne NoVA:





Berücksichtigung von laufenden Kostenbeiträgen beim PKW-Sachbezug





VwGH 12.11.2020, Ra 2019/15/0133

- Laufende Kostenbeiträge des Arbeitnehmers sind erst nach Berücksichtigung der Höchstbeträge abzuziehen
 - Beispiel

Anschaffungskosten	€ 60.000,-
× 2 % von € 60.000,-	€ 960,-
X Kostenbeitrag laufend	€ 200,-
× Sachbezug	€ 760,-

ACHTUNG – Anwendung nur für Sachbezüge bis 31.10.2019 Änderung § 4 Abs. 7 Sachbezugswerte-VO

Sachbezug Kfz für angestellte Ehegattin





VwGH Ra 2020/13/0036 vom 23.10.2020

- Motive des Arbeitgebers können für die Erbringung einer Leistung an den Arbeitnehmer nicht ausgeblendet werden
- Die Frage, ob eine Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer durch das Dienstverhältnis veranlasst ist oder aus privaten, außerhalb des Dienstverhältnisses liegenden Motiven erfolgt, ist eine Sachverhaltsfrage, die in freier Beweiswürdigung zu beurteilen ist.
- Dabei ist auch auf die Wertrelation zwischen Leistung und Gegenleistung (vgl. VwGH 25.7.2018, Ro 2018/13/0005, mwN) sowie darauf abzustellen, ob es sich beim Dienstgeber und Dienstnehmer um Angehörige handelt.
- Leistungen an nahe Angehörige können nämlich nur insoweit als Entgelt (Arbeitslohn) für ihre Arbeitsleistung angesehen werden, als sie unter gleichen Voraussetzungen auch Fremden gezahlt worden wären; trifft diese Voraussetzung aber nicht zu, so stellen diese Leistungen kein Entgelt für die Arbeitsleistung dar und können daher nicht als Bezug oder Vorteil aus einem Dienstverhältnis angesehen werden (vgl. VwGH 25.7.2018, Ro 2018/13/0005).

Sachbezug Kfz für angestellte Ehegattin





VwGH Ra 2020/13/0036 vom 23.10.2020

- Hingabe des Fahrzeuges erfolgt nicht aufgrund des
 Dienstverhältnisses (als Entgelt) sondern vielmehr aus der privaten
 Sphäre heraus daher keine Arbeitslohn
- Ergebnis MVB Besprechung 15.02.2021
 - Sachbezug ist im Bereich der SV weiter anzusetzen!
 - Begründung:
 - Keine Bindungswirkung für SV an steuerliche Entscheidung des VwGH
 - Verweis auf Erkenntnis VwGH zur SV (VwGH 10.06.2009, 2008/08/0224)

Betriebsausgabenabzugsverbot für freiwillige Abfertigungen (im Rahmen von Sozialplänen





VwGH vom 7.12.2020, Ro 2020/13/0013

- Die in den Sozialplänen ausbezahlten freiwilligen Abfertigungen unterliegen dem Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 8 KStG 1988, insoweit sie die in § 67 Abs. 6 Z 1 bis 6 EStG 1988 angeführten Beträge überschreiten.
- Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um alte oder neue
 Dienstverhältnisse handelt und mit welchem Steuersatz die
 Besteuerung beim Empfänger erfolgt.

VfGH 24.06.2021, E 3068/2020

Der Verfassungsgerichtshof hat beschlossen, § 20 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 idF BGBl. I 13/2014 von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

Kein Abzugsverbot für Abgangsentschädigungen und Vergleichszahlungen





BFG vom 18.12.2020, RV/7103093/2020

- Bei den streitgegenständlichen Aufwendungen handelte es sich um Einmalzahlungen aus Anlass der Beendigung des jeweiligen Dienstverhältnisses als Gegenleistung dafür, dass der Dienstnehmer einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zustimmte oder es unterließ, eine Kündigung des Arbeitgebers anzufechten.
- Diese "klassischen" Abgangsentschädigungen standen im vorliegenden Fall mit der Auflösung der einzelnen Dienstverhältnisse in ursächlichem Zusammenhang. Dennoch sind sie nach der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht der Bestimmung des § 67 Abs. 6 EStG 1988 zuzuordnen und somit nicht vom Betriebsausgabenabzugsverbot des § 20 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 erfasst.

Nicht einzeln abgerechnete Pauschalvergütung für Dienstreisen - keine Steuerfreiheit





VwGH vom 11.1.2021, Ra 2019/15/0163

- Voraussetzung für die Anwendung des § 26 Z 4 wie des § 3 Abs. 1 Z
 16b EStG 1988 ist, dass die betreffende Leistung des Arbeitgebers
 Ersatz konkreter Aufwendungen für eine bestimmte Dienstreise ist.
 Eine solche Konkretisierung hat bereits der Leistung des Arbeitgebers
 für jede einzelne Dienstfahrt zugrunde zu liegen.
- Die Richtigkeit des vom Arbeitgeber vorgenommenen Lohnsteuerabzuges muss für das Finanzamt jederzeit leicht nachprüfbar sein (vgl. VwGH 27.11.2017, Ra 2015/15/0026, sowie 20.6.2000, 98/15/0068). Nur für solche schon vom Arbeitgeber als konkrete Aufwandersätze verrechnete und geprüfte Zahlungen können § 26 Z 4 sowie § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 zur Anwendung kommen.

Kilometergeldersatz als Teil des steuerpflichtigen Arbeitslohnes





BFG vom 18.06.2021, RV/2100274/2021

- Nur mit einwandfreiem Nachweis belegte Reisekostenentschädigungen dürfen als steuerfrei behandelt werden.
- Die Richtigkeit des vom Arbeitgeber vorgenommenen Lohnsteuerabzuges muss jederzeit für das Finanzamt leicht nachprüfbar sein.
- Eine bloße Glaubhaftmachung im Sinne des § 138 BAO genügt nicht.
- Wenn der Bf vermeint, die Kilometergelder seien im Schätzungswege zu ermitteln, so ist dem zu entgegnen, dass eine Schätzung gemäß § 184 BAO hinsichtlich Kilometergeldersatz gemäß § 26 Z 4 EStG 1988 nicht in Betracht kommt.
- Die betreffende Leistung des Arbeitgebers ist nämlich der Ersatz ganz konkreter Fahrtkosten, also nur der Kosten für eine Fahrt zu einer bestimmten Zeit, auf einer bestimmten Strecke, zu einem bestimmten Ziel und einem bestimmten Dienstzweck.

Viertelberechnung für begünstigte Besteuerung der freiwilligen Abfertigung





BFG 28.01.2021, RV/7104760/2019

Amtsrevision eingebracht

- LStR Rz 1088: "Hat das Dienstverhältnis länger als zwölf Monate gedauert und sind innerhalb der letzten zwölf Monate zB infolge Präsenzdienst, Ausbildungsdienst, Krankheit, Altersteilzeit, Mutterschutz oder Karenzurlaub geringere oder gar keine Bezüge ausbezahlt worden, ist die Beurteilung von dem Zeitraum zurückgehend vorzunehmen, für den letztmalig die vollen laufenden Bezüge angefallen sind."
- Das Bundesfinanzgericht schließt sich dieser Rechtsmeinung an, die insofern mit der Formulierung der Bestimmung des § 67 Abs. 6 EStG 1988 ("ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate") in Einklang steht, als von einem laufenden Bezug keine Rede sein kann, wenn aufgrund von besonderen Umständen wie Krankenstand für einen ganzen Monat oder für einzelne Tage eines Monats kein Entgelt ausbezahlt wurde. Es werden daher im vorliegenden Fall als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuerbegünstigung die letzten zwölf vollen laufenden Bezüge herangezogen.

Viertelberechnung für begünstigte Besteuerung der freiwilligen Abfertigung





VwGH vom 22.9.2021, Ro 2021/13/0004

- Wenn § 67 Abs. 6 Z 1 EStG 1988 insoweit ebenso wie § 67 Abs. 2 EStG 1988 auf die "laufenden Bezüge" (wenn auch hier nicht auf die im Kalenderjahr bereits zugeflossenen, sondern auf jene der letzten zwölf Monate) abstellt, so ist auch hier auf die Bezüge ausschließlich des (jeweils) genannten Zeitraums abzustellen. Eine Verlängerung oder Verschiebung dieses Zeitraums sieht die Bestimmung des § 67 Abs. 6 EStG 1988 nicht vor.
- Für die begünstigte Besteuerung der freiwilligen Abfertigung sind sohin die laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate zu berücksichtigen. Dass der klare Wortlaut dieser Regelung von der Absicht des Gesetzgebers abweichen würde, ist nicht erkennbar, auch wenn die Verwaltung dazu seit vielen Jahren eine Abgabepflichtige begünstigende Ansicht vertritt.

Viertelberechnung für begünstigte Besteuerung der freiwilligen Abfertigung





VwGH vom 22.9.2021, Ro 2021/13/0004

- Wenn auch diese Krankengelder bei der Ermittlung des Jahressechstels nach § 67 Abs. 2 EStG 1988 nicht zu berücksichtigen sind, da für die darin enthaltenen sonstigen Bezüge eine entsprechende begünstigte Besteuerung bereits nach § 41 Abs. 4 EStG 1988 vorzunehmen ist, so sind sie im Hinblick auf die Gleichstellung mit den sie ersetzenden lohnsteuerpflichtigen Einkünften (mit sechs Siebentel) wie "laufende Bezüge" iSd § 67 Abs. 6 EStG 1988 zu behandeln.
- Soweit diese Krankengeldbezüge (sechs Siebentel) also lohnsteuerpflichtige Bezüge aus dem konkreten, nunmehr beendeten Beschäftigungsverhältnis in den letzten zwölf Monaten ersetzen, sind sie in die Bemessungsgrundlage als Bezüge der letzten zwölf Monate einzubeziehen.

Nachweis der Vordienstzeiten für freiwillige Abfertigung





Revision eingebracht

BFG vom 13.01.2021, RV/2101719/2016

- Will man Vordienstzeiten nur einmal berücksichtigen, muss auch der Nachweis der Vordienstzeiten lückenlos vom Zeitpunkt der Abfertigung zurück erfolgen.
- Die Wortfolge "bis zu welchem Zeitpunkt zurück die Dienstverhältnisse nachgewiesen werden" ist bereits sprachlich so zu verstehen, dass der Nachweis beim aktuellen Dienstverhältnis beginnt und so weit zurück erfolgt, wie es dem Dienstnehmer möglich oder opportun ist. Ein Außerachtlassen einiger Jahre kommt dabei nicht in Betracht.

Bezüge für das Vorjahr bei Aufhebung einer fristlosen Entlassung





VwGH vom 16.6.2021, Ro 2020/15/0023

- Entlassung: 31.8.2016
- Anfechtung Umwandlung in einvernehmliche Lösung mit 31.1.2017
- Vereinbarung: Zahlung von 180.000 Euro brutto
- Ehemalige AG meldete AN rückwirkend für August bis Dezember zur SV an und rechnete die laufenden und sonstigen Bezüge für diesen Zeitraum entsprechend ab
- Überweisung der errechneten Nettobezüge mit 2.2.2017
 - O Der Regelung des § 67 Abs. 8 lit. a EStG 1988, wonach aufgrund eines Vergleiches geleistete Zahlungen von bestimmten Ausnahmen abgesehen "im Kalendermonat der Zahlung zu erfassen sind", kommt bei Zahlungen, die im Zusammenhang mit einer Kündigungsanfechtung oder einer Anfechtung der Entlassung stehen, keine Bedeutung zu, wenn die Kündigung oder Entlassung aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht effektuiert wird und der aufgrund dieser Vereinbarung zu zahlende Betrag auf einzelne Komponenten aufgeteilt und bestimmten Zeiträumen zugeordnet werden kann.
 - Diese Bestimmung steht der Anwendung des § 79 Abs. 2 EStG 1988 nicht entgegen, wenn sich - wie im gegenständlichen Fall - die Bezüge feststellen lassen, die das Vorjahr betreffen.

Angemessenheit einer Schmutzzulage für Rauchfangkehrer





BFG vom 22.07.2020, RV/3100948/2018

- 15% Schmutzzulage angemessen
- Amtsrevison eingebracht

VwGH vom 30.6.2021, Ra 2020/15/0123

• Im Gegensatz zur Ansicht des Bundesfinanzgerichts hat der Verwaltungsgerichtshof in den Erkenntnissen vom 22. November 2018 und vom 20. Dezember 2018 keineswegs "hinsichtlich der erheblichen Abweichung in der Schätzung eine Grenze ("mehr als das Doppelte") gesetzt und dadurch zum Ausdruck gebracht, dass bei einer geringeren Abweichung (iSv weniger als das Doppelte) eine Schwankungsbreite besteht, bei der an die Schätzungsbefugnis (des Bundesfinanzgerichtes) keine besonders erhöhten Anforderungen gestellt würden."

Angemessenheit einer Schmutzzulage für Rauchfangkehrer





VwGH vom 30.6.2021, Ra 2020/15/0123

- Nach dem Kollektivvertrag für Rauchfangkehrer für das Land Tirol stellt die Schmutzzulage eine Abgeltung für die erhebliche Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung, z.B. durch Ruß dar.
- Um die Angemessenheit der Schmutzzulage beurteilen zu können, ist daher zunächst festzustellen, welche Kosten durch die Verschmutzung üblicherweise anfallen und durch den Zuschlag abgegolten werden sollen.
- Dabei geht es um den Sach- und Zeit(mehr)aufwand, der dem Arbeitnehmer durch die (Beseitigung der) Verschmutzung üblicherweise erwächst.

Angemessenheit einer Schmutzzulage für Rauchfangkehrer





VwGH vom 30.6.2021, Ra 2020/15/0123

- Erst auf Basis festgestellter üblicher Kosten kann auf das angemessene
 Ausmaß einer Schmutzzulage geschlossen werden.
- Ein pauschaler Betrag, wie er in fünf der neun Bundesländer gewährt wird, kommt dabei dem Gedanken einer Abgeltung der Verschmutzung näher als ein prozentueller Betrag vom Gehalt, ist doch davon auszugehen, dass üblicherweise der Verschmutzungsgrad eines Arbeitnehmers nicht linear mit dem Gehalt steigt.
- Für unterschiedliche Fixbeträge zwischen den einzelnen Arbeitnehmern (etwa Geselle oder Hilfskraft) wird dabei im Allgemeinen kein Raum bleiben.
- Letztlich wird das **Ergebnis der Schätzung** eine **Bandbreite** sein: Erst bei Überschreiten der Bandbreite wird die Steuerbegünstigung des § 68 EStG 1988 zu versagen sein.





BFG vom 11.05.2021, RV/7102199/2012

- VwGH hat in seiner grundlegenden Entscheidung vom 7.5.2008,
 2006/08/0225, zur Thematik der Schmutzzulage (ergangen zur Beitragsfreiheit von Schmutzzulagen nach § 49 Abs.3 Z 2 ASVG) ausgeführt:
 - Ist also die Tätigkeit des Arbeitnehmers überwiegend eine solche, für die eine Schmutzzulage gebührt, so ist es für den Anspruch auf diese Zulage gleichgültig, ob und wann zeitraumbezogen innerhalb des für die Prüfung des Anspruchs auf Schmutzzulage maßgebenden Lohnzahlungszeitraums ein konkreter Reinigungsaufwand aufgrund einer Verschmutzung entsteht und in welcher Höhe dieser Aufwand entsteht. Aus diesem Grund ist auch während des Lohnzahlungszeitraums nicht etwa die Beitragsfreiheit der Schmutzzulage auf Tage tatsächlich verschmutzender Arbeit zu beschränken. Es ist daher sowohl für den Anspruch auf Schmutzzulage, als auch für deren Beitragsfreiheit gleichgültig, aus welchen Gründen an bestimmten Tagen des Lohnzahlungszeitraums keine Verschmutzung eingetreten ist, insbesondere daher aber auch, ob die verschmutzenden Arbeiten infolge Urlaubs unterblieben sind.

Personalverrechnung Neuerungen 2022





Amtsrevision eingebracht

BFG vom 11.05.2021, RV/7102199/2012

- Entsprechend den dargestellten Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 7.5.2008, 2006/08/0225) ist daher die gänzliche (somit 12 mal jährlich) steuerfreie Behandlung der SEG-Zulagen zu Recht und die von der belangten Behörde vorgenommene Nachversteuerung der Zulagenbeträge im Ausmaß eines pauschalen Zwölftels zu Unrecht erfolgt.
- Daran ändert auch die von der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung angeführten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 23.5.1996, 95/15/0030) nichts, da der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt SFN-Zuschläge - im Gegensatz zu den hier gegenständlichen SEG-Zulagen – betraf.





Rechtsansicht der Behörde

- Erkenntnis des VwGH auf das sich das BFG stützt, betraf eine verbindliche
 Feststellung des Dachverbandes gemäß § 49 Abs. 4 ASVG
- Für die steuerliche Beurteilung von SEG-Zulagen im Urlaub ausschließlich das Erkenntnis VwGH 23.5.1996, 95/15/0030 maßgeblich
 - "Während des Urlaubes behält der Arbeitnehmer den Anspruch auf Entgelt [...]. Weil der Dienstnehmer im Urlaub die durch § 68 Abs. 1 und 2 EStG 1988 [...] steuerlich begünstigten Leistungen nicht erbringt, ist die in diesen Gesetzesstellen normierte Steuerbefreiung für Bestandteile des Urlaubsentgeltes nicht anwendbar, zumal sich die Ausnahmebestimmungen des § 68 Abs. 7 EStG 1988 [...] nicht auf das Urlaubsentgelt erstrecken."
- Die Bestimmung des § 68 Abs. 7 EStG unterscheidet in ihrem Regelungsinhalt nicht zwischen SFN-Zuschlägen oder SEG-Zulagen und lautet einleitend: "Gemäß [§ 68] Abs. 1 bis 5 [EStG 1988] sind auch zu behandeln…".





Rechtsansicht der Behörde

- Materiellen Voraussetzungen und das Überwiegen sind anhand der tatsächlich erbrachten Arbeiten und der im Verhältnis dazu gewährten SEG-Zulagen im Lohnzahlungszeitraum (üblicherweise der Kalendermonat) zu prüfen.
- **Zeiten mit Entgeltfortzahlung** von SEG-Zulagen für nicht geleistete Arbeiten sind dabei **auszuklammern** und **gesondert zu beurteilen**.
- Diese können allenfalls nach den Bestimmungen gemäß § 68 Abs. 7
 EStG steuerfrei sein.





<u>Beispiel</u>

- Arbeitnehmer (40-Stunden-Woche) erhält für 173 Stunden im Monat eine Schmutzzulage ausbezahlt.
- 80 Stunden werden in diesem Monat unter verschmutzenden Bedingungen iSd § 68 Abs 5 EStG geleistet
- AN konsumiert in diesem Monat eine Woche Urlaub
 - Im Urlaubsentgelt (= 40 Stunden) ist Schmutzzulage steuerpflichtig
 - Beurteilung des Überwiegens unter Ausklammerung des Urlaubes (173 Stunden 40 Stunden = 133 Stunden)
 - Im Lohnzahlungszeitraum wurden überwiegend Arbeiten unter verschmutzenden Bedingungen geleistet (80 Stunden in Bezug auf 133 Stunden)
 - Die Schmutzzulage steht im Lohnzahlungszeitraum (= für 133 Stunden)
 steuerfrei zu.





LStR RZ 1132

- Rz weiterhin in Geltung und daher anwendbar
 - "Während des Urlaubes mit dem laufenden Urlaubsentgelt ausbezahlte SEG-Zulagen sind steuerpflichtig, weil während dieser Zeit keine Arbeitsleistungen unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen erbracht werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn zur Berücksichtigung der Urlaubszeit die Steuerfreiheit für elf von zwölf Kalendermonaten gewährt wird."

Personalverrechnung Neuerungen 2022

Keine Festlegung der Normalarbeitszeit – keine begünstigten Üst-Zuschläge gemäß § 68 Abs 1 EStG





Revision eingebracht

BFG vom 08.07.2021, RV/2100880/2019

- Dementsprechend geht auch das Finanzamt davon aus, dass zwar Überstunden an sich geleistet werden (die nach § 68 Abs 2 EStG 1988 begünstigt sind), versagt aber zu Recht die Begünstigung für qualifizierte Überstunden an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nacht gem. § 68 Abs 1 EStG 1988, weil aufgrund der fehlenden Vereinbarung der Normalarbeitszeit nicht gesagt werden kann, wann die Überstunden genau gemacht wurden.
- Soweit sich daher wie im Beschwerdefall eine genaue Lagerung der Normalarbeitszeit nicht ermitteln lässt, kann es unabhängig davon, wie genau die Arbeitszeiten aufgezeichnet sind, zu keiner Begünstigung für Überstundenzuschläge gemäß § 68 Abs 1 EStG 1988 (für Überstunden an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nacht) kommen, weil nicht festgestellt werden kann, wann genau die Überstunden gemacht wurden.

Dienstgeberbeitrag für wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer einer RA-GmbH





BFG vom 17.08.2021, RV/7100343/2017

- Übt der zu mehr als 25% ("wesentlich") beteiligte Gesellschafter einer Rechtsanwalts-GmbH für mehrere Jahre die Geschäftsführung und die operative (anwaltliche) Tätigkeit der Gesellschaft aus, ist er in deren betrieblichen Organismus eingegliedert.
- Die Vergütung, die er dafür erhält, fällt unter § 22 Z 2 TS 2 EStG 1988 und unterliegt damit dem Dienstgeberbeitrag iSd § 41 FLAG 1967.
- Auch die übernommene Rechtsanwaltskammerumlage ist Teil der Bemessungsgrundlage für die Lohnnebenkosten.

Bmgl DB beim wesentlich beteiligten GF einer Stb-GmbH sind die gesamten zugeflossenen Bezüge





BFG vom 23.08.2021, RV/2100413/2020

- Durch die kontinuierliche und über einen längeren Zeitraum andauernde Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsführung ist nach stRsp des VwGH das Merkmal der Eingliederung des Gesellschafter-Geschäftsführers zweifelsfrei hergestellt. Ebenso hat der Geschäftsführer Tätigkeiten im operativen Bereich der Kapitalgesellschaft ausgeübt.
- Für die verfahrensgegenständlichen Geschäftsführerbezüge waren Dienstgeberbeiträge zu leisten.
- Keine Aufteilung des Geschäftsführerbezuges in einen operativen und einen nicht operativen Anteil beim DB

DB-Pflicht eines Gesellschafters einer GmbH, der nicht Geschäftsführer ist





BFG vom 05.08.2021, RV/5100945/2020

- Auf Grund des Umstandes, dass Herr HF im Beschwerdezeitraum den redaktionellen Inhalt für das Print-Magazin bzw. das Online-Magazin erstellt hat und für die grafische Gestaltung des Covers zuständig gewesen ist, hat er eine nach außen hin auf Dauer angelegt erkennbare, operative Tätigkeit auf dem Betätigungsfeld der BF entfaltet, mit welcher der Unternehmenszweck der BF verwirklicht wurde.
- Damit ist eine Eingliederung von Herrn HF in den Organismus des Unternehmens der BF im Sinne der Rsp des VwGH verwirklicht.
- Werden Leistungen von Dienstnehmern des Einzelunternehmens erbracht, kommt eine Einbeziehung der vom Gesellschafter in Rechnung gestellten Beträge in die Bemessungsgrundlage für den ihn betreffenden Dienstgeberbeitrag und den Zuschlag nicht in Betracht.

DB-Pflicht bei Tragung von SV-Beiträgen des wesentlich beteiligten G-GF durch die Gesellschaft





BFG vom 21.06.2021, RV/3100490/2019

 Von der Gesellschaft (vorerst) getragene Sozialversicherungsbeiträge des wesentlich beteiligten Gesellschafter- Geschäftsführers sind trotz Verbuchung auf dem Verrechnungskonto Teil der Bemessungsgrundlage für DB und DZ, wenn keine ernsthafte Vereinbarung besteht, dass die Sozialversicherungsbeiträge letztendlich vom Gesellschafter-Geschäftsführer getragen werden.

Personalverrechnung Neuerungen 2022

Herzlichen Dank

142

für Ihre Aufmerksamkeit!

Personalverrechnung Neuerungen 2022